

**HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER  
RECHTSANWÄLTE**

A-8010 GRAZ, HARTENAUASSE 6  
TEL +43-316-383636 FAX-DW 39  
kanzlei@hohenberg.at - www.hohenberg.at

**MAG. CLEMENS STRAUSS**  
clemens.strauss@hohenberg.at

**DR. PETER BUCHBAUER**  
peter.buchbauer@hohenberg.at

**DR. KONSTANTIN POCHMARSKI**  
konstantin.pochmarski@hohenberg.at

**MAG. WOLFGANG GINDL**  
wolfgang.gindl@hohenberg.at

**MAG. MARIO WALCHER LL.M.**  
mario.walcher@hohenberg.at

**MAG. CHRISTINA KOBER BAKK.**  
christina.kober@hohenberg.at

## **COVID-19**

# **AUSWIRKUNGEN AUF FRISTEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT**

**MAG. MARIO WALCHER, LL.M.**  
**MAG. MARCO WALLNER**

## COVID-19 AUSWIRKUNGEN AUF FRISTEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Der Bundesgesetzgeber reagierte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie neuerlich. Mit dem am **21.03.2020** kundgemachten **2. COVID-19-Gesetz** (BGBl I 16/2020) werden **verfahrensrechtliche Regelungen** ua für verwaltungsbehördliche und -gerichtliche Verfahren getroffen. Diese und damit zusammenhängende Themen behandeln im folgenden Beitrag RA Mag. Mario Walcher LL.M. und RAA Mag. Marco Wallner von der HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH.

Hinweis: Bedenken Sie, dass sich der rechtliche Rahmen fast täglich ändert, wenn zB durch Verordnungen neue Beschränkungen erfolgen, sodass der vorliegende Beitrag nur die aktuelle Situation darstellen kann. Zudem ist zu bedenken, dass die COVID-Pandemie bislang noch unbekannte Ausmaße hat, sodass deren Beurteilung durch Gerichte nicht genau vorhergesehen werden kann. Bedenken Sie auch, dass allgemeine Überlegungen nie eine konkrete Prüfung und Beurteilung des einzelnen Sachverhaltes ersetzen können.

### I. VERWALTUNGSVERFAHREN:

#### 1. Fristen:

1.1 In anhängigen *behördlichen* Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die das *Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz* (AVG), das *Verwaltungsstrafgesetz* (VStG) und das *Verwaltungsvollstreckungsgesetz* (VVG) anzuwenden sind, werden **alle Fristen<sup>1</sup> bis 30.04.2020 unterbrochen**, sofern

- das fristauslösende Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten (22.03.2020) dieses Bundesgesetzes fällt, sowie
- Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind.

Diesfalls beginnen Fristen mit **01.05.2020 neu zu laufen**.

---

<sup>1</sup> Erfasst sind bspw **Rechtsmittelfristen** (Berufung). Die Unterbrechung gilt aber nur (!) für **verfahrensrechtliche Fristen** und lediglich dann, wenn die Verfahrensgesetze (AVG, VStG, VVG) zumindest subsidiär anzuwenden sind. **Nicht erfasst** sind **materiellrechtliche Fristen** (zB die Frist, innerhalb derer eine Baugenehmigung bei sonstigem Erlöschen konsumiert werden muss; § 31 Stmk BauG).

1.2 Das gilt auch für Verjährungsfristen<sup>2</sup>, jedoch **nicht** für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950<sup>3</sup>.

1.2 Die **Behörde kann** im jeweiligen Verfahren jedoch **aussprechen**, dass eine Frist (doch) nicht für die von Gesetzes wegen festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine **neue angemessene Frist festzusetzen**.

Hinweis: Die Behörde kann in diesem Sinne (abweichend von der grundsätzlichen Unterbrechungsanordnung) nur vorgehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer **Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit** oder zur **Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei** (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

2. Verfahrenseinleitende Anträge:

Für verfahrenseinleitende Anträge, die binnen einer bestimmten Frist zu stellen sind, wird die **Frist vorübergehend gehemmt**. Die Zeit vom **Inkrafttreten** (22.02.2020) bis zum **Ablauf des 30.04.2020** wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, nicht eingerechnet.

3. Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und mündlicher Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten:

3.1 Werden Maßnahmen, mit der die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt wird, getroffen, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern – dies ist „zum heutigen Tag“ der Fall – gelten Einschränkungen für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Vernehmungen. Diese sind tunlichst **nur durchzuführen**, wenn dies zur **Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege** erforderlich ist. **Ausgenommen sind audiovisuelle Vernehmungen** (§ 51a AVG).

3.2 Werden Vernehmungen oder mündliche Verhandlungen – weil diese unbedingt erforderlich sind – durchgeführt, so kann dies **auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten** unter Verwendung geeigneter technischer Mittel geschehen.

---

<sup>2</sup> Als Verjährungsfrist kommt zB die Verjährung gem § 31 VStG in Betracht.

<sup>3</sup> ZB die 6-wöchige Frist des § 33 Epidemiegesetz 1950.

4. Unterbrechung von Verfahren:

4.1 Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 kann der Fall eintreten – wenn zB sämtliche Mitarbeiter unter Heimquarantäne stehen – dass eine Behörde ihre **Tätigkeit vorübergehend einstellen** muss. Dies ist zunächst von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde **bekanntzumachen**.

4.2 Die Beteiligten können zudem den **Antrag** an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde stellen, eine **andere sachlich zuständige Behörde** desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu **bestimmen**. Voraussetzung ist, dass während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Nachteils eines Beteiligten dringend geboten sind.

5. Verordnungsermächtigung:

5.1 Zu beachten ist, dass dem Bundeskanzler eine umfassende **Verordnungsermächtigung** eingeräumt wurde. Demnach kann die allgemeine Unterbrechung der Fristen verlängert oder verkürzt werden. Der Bundeskanzler kann aber auch weitere Ausnahmen von der Unterbrechung vorsehen.

5.2 Der Bundeskanzler kann zudem **weitere Bestimmungen** vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Er kann insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden.

VERWALTUNGSVERFAHREN  
nach dem AVG, VStG und VVG

Fristen

Fristauslösendes Ereignis oder Fristende	Unterbrechung der Frist	Beginn neuer Fristenlauf	Betroffene Fristen	Von der Unterbrechung ausgenommene Fristen
nach dem <b>22.03.2020</b>  Folge: Unterbrechung der Frist	Frist ist bis inkl <b>30.04.2020</b> unterbrochen	Frist beginnt mit <b>01.05.2020</b> neu zu laufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle verfahrensrechtlichen Fristen</li> <li>Verjährungsfristen (§ 31 VStG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen</li> <li>Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950</li> <li>Behörde im Einzelfall</li> </ul>

Stellung von verfahrenseinleitenden Anträgen

Die Zeit zwischen 22.03.2020 und 30.04.2020 ist in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, **nicht einzurechnen**.

Durchführung von Verhandlungen, Vernehmungen

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur soweit <u>unbedingt erforderlich</u></li> <li>Ausgenommen und somit zulässig sind audiovisuelle Vernehmungen (§ 51a AVG)</li> </ul> | <p>Unbedingt erforderliche Verhandlungen und Vernehmungen können auch in <b>Abwesenheit aller anderen Beteiligten</b> unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.</p> |
|--|---|

Unterbrechung von Verfahren wegen Stillstand der Behörde

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Stillstand</b> einer Behörde (bspw wegen Quarantäne) ist durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde <b>bekanntzumachen</b>.</p> | <p><b>Auf Antrag einer Partei an sachlich in Betracht kommende Oberbehörde:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Bestimmung</u> einer anderen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Vornahme der Entscheidung</li> <li><u>Voraussetzung</u>: Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Nachteils</li> </ul> |
|--|---|

## II. GERICHTLICHE VERFAHREN (LVwG, BVwG, VfGH und VwGH):

1. Auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten finden die oben dargestellten Regelungen sinngemäß Anwendung, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Demnach werden alle verfahrensrechtlichen Fristen<sup>4</sup> **bis 30.04.2020 unterbrochen**, sofern

- das fristauslösende Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten (22.03.2020) dieses Bundesgesetzes fällt, sowie
- Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind.

Diesfalls beginnen Fristen mit **01.05.2020 neu zu laufen**.

2. Die Zeit zwischen 22.03.2020 und 30.04.2020 ist in die Zeit, in der ein **verfahrenseinleitender Antrag** zu stellen ist, nicht einzurechnen.

3. **Mündliche Verhandlungen und Vernehmungen** sind tunlichst nur durchzuführen, wenn dies **zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege erforderlich** ist.

4. Im Falle der Unterbrechung des Verfahrens vor dem VwG, weil dessen Tätigkeit infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 aufgehört hat, hat das **oberste Organ der Justizverwaltung** diesen Umstand **bekanntzumachen** und der VwGH ein **anderes sachlich zuständiges VwG**, in Ermangelung eines solchen ein anderes VwG, zu **bestimmen**.

5. Auf das **Verfahren vor dem VwGH und VfGH** sind die oben dargestellten Regelungen – mit Ausnahme der Möglichkeit einer Ordination bei Unterbrechung des Verfahrens infolge Aufhörens der Tätigkeit des Gerichts – ebenfalls **sinngemäß anzuwenden**. Eine Einschränkung auf Verfahren, in denen zumindest auch das AVG anzuwenden ist, findet sich nicht. Vielmehr sind diese Regelungen auch in Verfahren anzuwenden, in denen die BAO das anzuwendende Verfahrensrecht ist.

6. Auch die **Verordnungsermächtigung** des Bundeskanzlers findet auf gerichtliche Verfahren **sinngemäße Anwendung**.

---

<sup>4</sup> Gemeint sind hier **verfahrensrechtliche Fristen nach den einschlägigen Verfahrensgesetzen** (VwGVG, VwGG, VfGG) einschließlich der Fristen zur **Erhebung von Beschwerden und Revision**. Auch Fristen, die im **vorgelagerten Verfahren** vor den Behörden bzw dem Verwaltungsgericht zu beachten sind, werden erfasst.

GERICHTLICHE VERFAHREN				
LVwG, BVwG, VfGH und VwGH				
<u>Sinngemäße Anwendung</u> derselben Regelungen		<b>Voraussetzung für LVwG/BVwG:</b>  AVG muss zumindest <u>subsidiär</u> (§ 17 VwGVG) anwendbar sein		
Fristen				
Fristauslösendes Ereignis oder Fristende	Unterbrechung der Frist	Beginn neuer Fristenlauf	Betroffene Fristen	Von der Unterbrechung ausgenommene Fristen
nach dem <b>22.03.2020</b>  <u>Folge:</u> Unterbrechung der Frist	Frist ist bis inkl <b>30.04.2020</b> unterbrochen	Frist beginnt mit <b>01.05.2020</b> neu zu laufen	alle verfahrensrechtlichen Fristen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen</li> <li>• Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950</li> <li>• Behörde im Einzelfall</li> </ul>
Verfahrenseinleitende Anträge				
Die Zeit zwischen <u>22.03.2020</u> und <u>30.04.2020</u> ist in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, <b>nicht einzurechnen</b> .				
Verhandlungen, Vernehmungen				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur soweit unbedingt erforderlich</li> <li>• Ausgenommen und somit zulässig sind audiovisuelle Vernehmungen (§ 51a AVG)</li> </ul>		Unbedingt erforderliche Verhandlungen und Vernehmungen können auch in <b>Abwesenheit aller anderen Beteiligten</b> unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.		
Unterbrechung von Verfahren wegen Stillstand				
<u>Stillstand</u> eines Gerichts (bspw wegen Quarantäne) ist durch das oberste Organ der Justizverwaltung <b>bekanntzumachen</b> .		<b>Auf Antrag einer Partei:</b>  Ordination durch den VwGH (nur für Verfahren vor dem LVwG oder BVwG)		

### III. VERWALTUNGSVERFAHREN nach der BAO:

#### 1. Fristen:

1.1 Für Verwaltungsverfahren, in denen die BAO das anzuwendende Verfahrensrecht ist, wurden ähnliche Regelungen (wie oben dargestellt) getroffen. In allen **anhängigen Verfahren** vor den Abgabenbehörden werden alle im **ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen**<sup>5</sup>, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit **nach dem 16.03.2020** fällt, sowie Fristen, die **bis zum 16.03.2020 noch nicht abgelaufen sind**, bis zum **Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen**. Sie beginnen mit **01.05.2020 neu zu laufen**.

1.2 Auch hier kann die **Behörde im Einzelfall** aussprechen, dass eine **Frist nicht unterbrochen** wird und gleichzeitig eine angemessene Frist festsetzen. Dies ist zulässig, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

#### 2. Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und mündlicher Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten:

2.1 Es gilt dieselbe Einschränkung für mündliche Verhandlungen und Vernehmungen, die auch für Verwaltungsverfahren gilt, auf die das AVG, VStG oder VVG anzuwenden sind. Werden Maßnahmen, mit der die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt wird, getroffen, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern – dies ist derzeit der Fall – gelten **Einschränkungen für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Vernehmungen**. Diese sind tunlichst nur durchzuführen, wenn dies **zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege erforderlich** ist. **Ausgenommen sind audiovisuelle Vernehmungen**.

2.2 Werden Vernehmungen oder mündliche Verhandlungen – weil diese unbedingt erforderlich sind – durchgeführt, so kann dies auch **in Abwesenheit aller anderen Beteiligten** unter Verwendung geeigneter technischer Mittel geschehen.

---

<sup>5</sup> Vgl 7. Abschnitt Unterabschnitt A. BAO: **Beschwerden an VwG, Vorlageantrag** etc.



3. Unterbrechung von Verfahren:

Soweit in Verfahren über **Landes- und Gemeindeabgaben die Tätigkeit einer Behörde** infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 **aufhört**, gilt wiederum Folgendes: die Beteiligten können den **Antrag** an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde stellen **eine andere sachlich zuständige Behörde** desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Nachteils eines Beteiligten dringend geboten sind.

4. Verordnungsermächtigung:

4.1 Dem **Bundesminister für Finanzen** wurde eine **umfassende Verordnungsermächtigung** eingeräumt. Demnach kann er die allgemeine Unterbrechung der **Fristen verlängern oder verkürzen**. Zudem kann er **weitere Ausnahmen** von der Unterbrechung vorsehen.

4.2 Er kann zudem **weitere Bestimmungen** vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende ordentliche Rechtsmittelverfahren regeln. Er kann betreffend das ordentliche Rechtsmittelverfahren insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden.

VERWALTUNGSVERFAHREN nach der BAO				
Fristen				
Fristauslösendes Ereignis oder Fristende	Unterbrechung der Frist	Beginn neuer Fristenlauf	Betroffene Fristen	Von der Unterbrechung ausgenommene Fristen
nach dem <u>16.03.2020</u> <u>Folge</u> : Unterbrechung der Frist	Frist ist bis inkl <u>30.04.2020</u> unterbrochen	Frist beginnt mit <u>01.05.2020</u> neu zu laufen	alle Fristen im <b>ordentlichen Rechtsmittelverfahren</b>	Behörde im Einzelfall
Verhandlungen, Vernehmungen				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur soweit unbedingt erforderlich</li> <li>Ausgenommen und somit zulässig sind audiovisuelle Vernehmungen</li> </ul>		<u>Unbedingt erforderliche</u> Verhandlungen und Vernehmungen können auch in <b>Abwesenheit aller anderen Beteiligten</b> unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.		
Unterbrechung von Verfahren wegen Stillstand				
<b>Auf <u>Antrag</u> einer Partei:</b>  Ordination durch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde		<b><u>Voraussetzung:</u></b>  Während der Unterbrechung sind Verfahrenshandlungen zur Abwehr eines erheblichen oder unwiederbringlichen Schadens dringend geboten		